

Informationen zur Beihilfe



**Heilpraktiker gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 in
Verbindung mit § 8 Abs. 3 Satz 4 BVO
Rh.-Pf.**

Stand: September 2011

Heilpraktiker gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. § 8 Abs. 3 Satz 4 BVO Rh.-Pf.

Definition

Heilpraktiker sind Heilkundige, die auch ohne als Arzt bestellt zu sein, die Erlaubnis zur Ausübung der Heilkunde erhalten haben. Grundlage hierfür ist das Heilpraktikergesetz vom 17.02.1939.

Grundsatz

Nach § 11 Abs. 1 BVO umfassen die beihilfefähigen Aufwendungen u. a. die Kosten für heilpraktische Leistungen nach § 8 Abs. 3 Satz 4 BVO.

Angemessenheit der Aufwendungen

Aufwendungen für die Behandlung durch einen Heilpraktiker können nur als beihilfefähig abgerechnet werden, sofern sie der Höhe nach angemessen sind. Die Aufwendungen für heilpraktische Leistungen sind angemessen bis zum 2,3fachen Gebührensatz der GOÄ vergleichbarer ärztlicher Leistungen gemäß § 8 Abs. 3 Satz 4 BVO.

Für Heilpraktiker gibt es keine gesetzliche Gebührenordnung, sondern nur ein von den Heilpraktikerverbänden herausgegebenes Gebührenverzeichnis der üblichen Gebührensätze. Die Gebührensätze können den Festsetzungsstellen – auch insoweit, als Leistungen im Gebührenverzeichnis der GOÄ (Gebührenordnung für Ärzte) nicht enthalten sind – als Anhalt für die Beurteilung der Angemessenheit von Aufwendungen dienen.

Grundsätzlich dürfte es aber nicht vertretbar sein, bei den Heilpraktikern einen höheren Gebührensatz als angemessen anzusehen, als er bei Zugrundelegung einer entsprechenden Leistung nach der amtlichen Gebührenordnung für Ärzte anerkannt wird (so Urteil des VG Aachen vom 14.04.1992 – 1 K 2199/91 -).

Zur Übersicht der beihilfefähigen Kosten wird auf den nachstehenden Link verwiesen, insbesondere Ziffer II Hinweise zum Gebührenverzeichnis für Heilpraktiker [Arbeitshinweise](#)

Nicht beihilfefähig

Alternativmedizinische oder homöopathische Behandlungen sind nur in dem von der BVO vorgegebenen Rahmen beihilfefähig.

Psychotherapeutische Behandlungen nach den §§ 17 bis 20 BVO durch einen Heilpraktiker **sind nicht beihilfefähig**. Die Rechtmäßigkeit dieses Ausschlusses ist durch das Urteil des VG Sigmaringen vom 18.07.1999 – 9 K 1458/94 – bestätigt worden.

In der gesetzlichen Krankenkasse versicherte Beschäftigte

Gemäß § 10 BVO sind Personen, die Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung und aus demselben Beschäftigungsverhältnis sowohl beihilfeberechtigt als auch pflichtversichert sind, ausschließlich auf die ihnen zustehenden Leistungen der Krankenkassen angewiesen.

Aufwendungen, die dadurch entstanden sind, dass diese Personen bei der Behandlung durch einen Heilpraktiker auf kassenärzt-

tlliche Versorgung verzichten, sind nicht beihilfefähig (§ 10 Abs. 2 Satz 2 BVO).

Rechtliche Hinweise

Dieses Merkblatt soll Ihnen einen Überblick über die wichtigsten Bestimmungen zur Beihilfe geben.

Bitte haben Sie jedoch Verständnis dafür, dass dieses Merkblatt nur eine begrenzte Übersicht der umfangreichen Bestimmungen geben kann.

Rechtsansprüche können Sie hieraus nicht ableiten.

Impressum

Herausgeber:

Rheinische Versorgungskassen


Adresse:

Rheinlandhaus

Mindener Straße 2

50679 Köln

 www.versorgungskassen.de

 info@versorgungskassen.de

 0221 8273-0

Ansprechpartnerin:

Bianka Fehr

 0221 8273-44 88

 0221 8284-36 86

 beihilfen@versorgungskassen.de